

Handwritten signature in cursive script, possibly reading "Johann Adam Schlegel".

Handwritten word or initials, possibly "Dm".

Handwritten signature or name, possibly "Johann Adam Schlegel".

Vertical text on the left edge, possibly a library stamp or marginal note, including the word "BIBLIOTHECA".



Panve 1689. d

Des Churfürsten zu
Sachsen/ect. vnd Burggraffen zu
Magdeburg Ausschreiben / welcher gestalt die
anlage / so seiner Churfürstlichen gnaden Land-
stende / auff jüngst gehaltenem Landtag zu For-
gaw / bewilliget / Vnd dauon S. Churf. G.
die dismals auff nechstem Reichstage
zu Regenspurg / angelegte Türcken
hülff vorrichten soll / ein-
zubringen.



SMIA ACCERTATI. CIV. GRATIA

ANNO 1600. CALENDAS JUNIAS



Vn Gottes

genaden Wir Augustus
Herzog zu Sachssē / des heiligen
Römischen Reichs Erzmarschalch vn̄ Chur-
fürst / Landtgraff inn Thüringen / Marggraff
zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg /
fügen allen vnd jeden vnsern Vnderthanen /
vn̄ vorwandten / wes standes die seind zu wis-
sen / Nachdem vns vnserer liebe getrewen /
die Landtstende vnserer Landtschaft / auff
jüngst montags nach Letare / den Neunvnd-
zwanzigsten tag des Monats Martij / gehal-
tenem Landtage zu Torgaw / aus vnderthe-
nigster neigung / eine anlag vnd steuer bewil-
liget / dauon wir / die dismals auff nechst ge-
haltenem Reichstage zu Regenspurg / wider
den Erbfeindt Christliches bluts / glaubens
vnd Namens / den Türcken / angelegte hülff /
vnd was demselben anhengig vund darzu ge-
hörig / dis jar vber vorrichtē sollen / das solche
anlage / innhalts ihrer bewilligung / nachfol-
gender meinung eingebracht / vn̄ durch die vors
ordenten Einnehmer / eingenomen werden sol.

A ij Die

Die Geistlichen.

Die Geistlichen so nicht Pfarhern / Prediger / oder Kirchendiener seind / sollē von allen ihren zinszen / einkommen vnd nutzungen / pension vñ prouision / nichts ausgeschlossen / von einem jeden silbern Schock / Fünff pfennige geben.

Doctores Magistri vnd andere Gelerten.

Doctores / Magistri / vnd andere Gelerten / so inn vnsern Vniuersiteten / zu Leipzig / Wittenberg / odder andern Stedten / inn den Schulen lesen / sollen inn der Besoldung / die sie von iren Lectionen haben / mit dieser steuer vorschonet bleibē / Aber sonst von allen andern ihren güttern / gleich den andern Stenden / nach gelegenheit ihrer gütter / dieselbe erlegen.

Comptur vnd weltliche Ritter Brüder.

Geben

Geben von ihrem werbendem gelde / vnd
Erbgütern / die sie gebrauchen / denen von der
Kitterschafft gleich. Aber Pröbste / Thumb-
Herren / vnd andere Geislliche personen / wer
die sein / sollen den andern geisllichen personen
gleich ihrem stande nach / von iren zinszen / ein-
komen / auch aller nuzung / wie obstehet geben.

Eigene Güter der Geisllichen.

Hette auch ein Comptur / Ritterbrüder /
oder eine geislliche Person / wes standes odder
Ampts der were / keinen ausgeschlossen / eigene
Güter / aufferhalb derer / die er wegen seins
stands oder ampts / gebraucht / Es sey woran
es wolle / die sol er gleich andern seinem herkom-
men nach / zuvorstewern schuldig sein.

Hospittal.

Die Hospittal / vnd arme francke Leute /
die nicht werben können / sollen mit dieser stes
er nicht beleet werden.

A ij Kloster

Closter Gütter.

Von dem einkommen der Closter gütter /
soniel der noch vnuorkaufft / vnd sonst vnuor
andert / soll solche steuer auch erlegt werden /
So sollen auch der Closter vnderthane / ein je
der seinem stande vnd herkommen nach / sich
gleich den andern / mit erlegung der Steuer
vorhalten.

Die von der Ritterschafft / Witfrawen vnd andere vom Adel.

Die von der Ritterschafft / Witfrawen /
vnd andere vom Adel / sollen von ihren Ritter
vñ Lehen güttern /werbender barschafft / auch
widerkeufflichen zinszen / von jedem schock zwe
ne pfennige / Aber von andern ihren unbeweg
lichen güttern / so Erbe sein / von jedem schock /
fünff pfennige geben.

Von

Von den Lehen odder andern
gütern / die mit iherlichen / widerkeuff-
lichen zinssen / aufferhalb vnserer
Lande / von sich zugeben
beschwert.

Wo vnser vnderthanen / Lehen oder an-
dere güter haben / die mit widerkeuffliche zins-
sen / iherlich aufferhalb vnser Landes / von
sich zugeben beschwert / So sollen sie dem ihe-
nigen / der die zinsse empfehet / auff die haupt-
summa / vom schock fünff pfennige / an den zins-
sen abfürzen / den Einnehmern / solchs nam-
haftig anzeigen vnd oberantworten / Die
ihenigen aber / so in vnsern Landen nicht be-
sessen / vnd gleichwol hauptsummen / darinn
stehen haben / sollen die zinsgebere / diese stewer
von solchen hauptsummen / an den zinssen ab-
fürzen / vnd den vorordenthen Einnehmern /
oberantworten / Vnd sol dieser halben keiner
den andern / seiner von sich gegebenē vorschrei-
bung / zu rede setzen / Vlt aber der außlen-
dischen einer / ihme solche stewer an den zinssen /
nicht abfürzen lassen / so sol der zinsgeber den-
selben / den vorordenthen Einnehmern / nam-
haftig

hafftig machen / So wollen wir vns alsdann
gegen demselben / gebürlich zu erzeigen wissen.

Von ausländischen personen / die güter in vnsern Landen haben.

Wo ehliche vom Adel oder andere / inn
oder ausländische personen / Lehen oder andere
bewegliche oder unbewegliche güter / forweg /
Dörffer / Weinberge oder anders / wie das na-
men hat / in vnsern Landen habē / die vns nicht
verdienet werden / die sollen jedes schock mit
fünff pfennigen / gleich andern vnsern vnder-
thanen / vorstewern.

Von ausgeliehenem gelde.

Von gelt das ausgeliehen ist / es sey wider
keufflich oder manhafftig / darvon man einigen
nuß / in Hendeln oder sonst zugewartten / an
welchem orte das sey / Sol von vnsern vnder-
thanen diese stewer / durch den / so die zinsse ein-
nimbt / nach gelegenheit eins jeden herkommens
vnd standes / auch gegeben werden / Vnd do
einer

etner / als wir vns doch nicht vorsehen wollen /
dasselbe vorschwiege / so wollen wir gegen ime
ernste straffe / andern zu abschew / vornehmen.

Welche Anstz auffm Lande haben.

Welcher auch / was standes der sey / einen
Anstz auffm Lande hat / darauff er keine Rit-
terdienste hat / der sol denselben seinen Anstz /
sambt seinen zugehörungen / gleich andern sei-
nen Erbgütern vorstewern.

Von Stedten vnd Bürgern.

Die Commun / Bürger vnd Einwohner
der Stedte / Flecken vnd Merckte / sollen von
dem werth aller ihrer gütter / sie seind ligendt
oder farend / auch werbender barschafft / vñ als
lem andern / nichts ausgeschlossē / dan̄ Berck
teil / silbergeschir / güldene ketten / Kleinot / vnd
kleider / ihe von einem schock fünff pfennige ge-
ben / Vnd die Kethe in Stedten / solche stewer
mit fleis einbringen / vnd neben den ordentlich

B i en Registern

en Registern / den Einnehmern förder ober-
antworten.

Von der Commun gütern auffm Lande / vnd der Bürger Manlehen.

Welche Commun oder Bürgere / Man-
lehen güter auff dem Lande haben / die mit
Kitterdiensten nicht vordienet werden / sollen
sie andern Erbgüthern gleich / vorstewern /
Welche aber auff ihren Manlehen gütern /
Kitterdienste haben / solche ire Manlehen gü-
ter / solle sie denen von der Kitterschafft gleich /
als vom schoek zwen pfenning / vorstewern.

Handeler die im Lande nicht geseßen.

Die ihenigen / so werbung vnd handtie-
rung inn vnsern Landen treiben / vnd sich dor-
innen enthalten / oder ihre Factorn darinnen
haben / ob sie wol mit eigenen heusern / oder vn-
beweglichen gütern / darinnen nicht geseßen
seindt

seind / Sollen jr Handelgelt / zinsse / vnd alles
ihr werbend gutt vnd vormögen / so sie in vn-
sern Landen haben / gleich vnsern Bürgern /
als vom schock fünff pfennige / wie obstehet / in
dieser anlage vorstewern.

**Anderere Personen / die in vnsern
Landen wesentlich / vñ doch nicht besessen
sein / vnd keinen handel haben.**

Alle andere personen / die in vnsern Lan-
den nicht besessen / es seind Amptleute / Schöf-
fer / Gleichleute / Schultheissen / Vorsteher der
Clöster / Münzmeister / Zehendtner / Hütten-
schreiber / Factorn / Ambt vnd Stadtschreiber /
Förster / Mithmüller / schmide auff den Dörff-
fern / vnd andere / niemandts ausgeschlossen /
sollen ihre Besoldung / hab vnd gütter / gleich
andern vnsern Vnderthanen / als vom schock
fünff pfennig / vorstewern.

Der Pawersman.

Der Pawersman sol von alle seinen güte-
tern / ligend vnd farend / darinn nichts ausge-
schlossen

schlossen sein soll (dann seine Barschaft / die nicht wirbt / Berckteil / Kleidung / zugt vñ feder vñ he) auff jedes schock fünf pfenning geben.

Ob jemand ligenbe güter / vñ keine eigene behausung hette.

Wo jemand ligenbe güter hette / woran die wehren / der soll / ob er gleich keine eigene behausung het / die gleich andern vnsern Vnderthanen / vom schock mit fünf pfenningen vorrechnen.

Dienstbotten.

Die Dienstboten beyder geschlechter / auch Handtwerchs gesellen / so gedingten lohn haben / sollen nach anparth / so fern sich ihr lohn erstreckt / von jedem silbern schock / fünf pfenninge geben / Wo aber ein dienstbote nicht ein schock's würdig / an lohn oder gütern hette / sol der oder dieselbig person / vier pfennig zu steuer erlegen / Hetten aber die Reifigen knechte / odder andere dienstbotten / werhend gelt odder
sonst

sonst güter / die sollen sie gleich andern vnsern
Vnderthanen vorstewern / Vnd sol ein jeder
von seinem gefinde oder hausgenossen / solche
steuer einnehmen / vnd neben der seinen / den
Einnehmern vberantworten.

Von vortagtem Erbegeld vnd aussenstehenden schulden.

Welcher von seinem gutte Erbegelt / oder
sonst ander vrsachen halbē / manhafftig schul-
dig ist / der sol nichts desto weniger / sein Gut
nach widerunge / allenthalben vorstewern /
Doch mag er dem ihenigen / von dem Erbegel-
de / so in diesem ihar / darinn die steuer gefallen
sol / vortagt wirdet / die steuer abfürzen.

Hausgenossen.

Hausgenossen / die nicht vmb gewisse lohn
dienen / vnd vber ihre kleidung / kein eigen gut /
auch nicht eins schocks / würdig haben / sollen
von einem heupt / vier pfennige geben / Welche
hausgenossen aber werbende barschaft / odder
¶ i andere

andere güter / vñ vber ein schock würdig haben /
die sollen von jedem schock / fünff pfennige zu
reichen schuldig sein.

Wie obgeschriebene Steuer sol erlegt werden.

Die von der Ritterschafft / sollen bey den
pflichten / damit sie vns verwandt / Aber die
von Stedten / vormittels einem geschwornen
eynde / des gleichen der Pauersman / auch bey
geschwornem eynde / ihre gütter nach ihrem rech
ten werth / vñnd was dieselben ikundt gelden
möchten / schätzen / vñ diese steuer erlegen / vñd
dauon kein ander hürde oder beschwerung ab
ziehen / dann die schulden / so auff einem jeden
gutt stehen / dauon aber der / welcher die schuld
darauff stehē hat / gleichwol die steuer / so hoch
sich seine Schuldsumma erstreckt / bezahlen sol /
Vñnd damit man wissenschafft haben möge /
wer die sein / so schulden auff des andern gutt
haben / so sol der besitzer solchs guts / dieselben
in seinem steuer Register namhaftig machen /
Aber die Geistlichen / was standes die seind /
sollen

folle bey dem eynde / denen ein jeder seiner Obri-
keit geschworen / iren antheil / obgemelter mas
erlegen / Damit auch solche schakunge /
obgemelter gestalt vñ vnuormindert geschehe /
Als sollen alle vnd jede vnser Ambtleuthe /
Schössere / Befehlich vnd Gerichtshabere / in
vnsern Ambten / auch die von der Ritterschafft
vnd Stedte / sambt allen Gerichts habern /
oder deren Vorwalthern / bey ihren Vndertha-
nen vñ vorwanthen / fleissige achtung darauff
geben / auch einen jeden bey harter straff erin-
nern vnd vorwarnen / das solche steuer / wie
obberurt / vnuormindert einbracht werde.

Wann die Steuer soll erlegt werden.

Die Steuer sol auff drey Termin / Den
ersten auff zukommenden Sontag Misericor-
dia domini / von gemeiner Landtschafft / von
jedem silbern schock zwene pfennige / Den an-
dern / auff folgenden Sontag Trinitatis / von
denen von der Ritterschafft / ihre wie obstebet /
bewilligte steuer / Vnd lezlich auff Martin /
C ij auch

auch von gemeiner Landtschafft / die hinderstel
ligen drey pfenninge / erlegt werden.

An was Münze die Steuer soll erlegt werden.

Es sol die Steuer mit vnser vnd vnvors
bothener Münz / erlegt / vñ der gülden grosche
en / zu vier vnd zwanzig groschen genommen
werden.

Wo ein jeder seine Güter soll vorstewern.

Ein jeder sol seine Güter / derselben Lehen
vnd Zinsherren / der die Erbgerichte dorauß
hat / vorstewern / der da auch hierüber / ein or
dentlich Register / wie sich ein jeder geschakt /
soll halten / Vnd die steuer förder den vorors
denten Einnehmern / inn dem Kreis / darinnen
er gefessen / vberantworten.

Setten aber vnser Ambtleutte / oder an
dere Befehlhabere in vnsern Ambten / von ezs
licher Schrift vnd Ambtsassen vnderthanen /
die

die Türcken vnd andere Steuern biszher ein
gebracht / soll es durch sie / itzo der gestalt / mit
einbringung dieser steuer / auch gehalten / vnd
dieselbe / durch erwehnte unsere Ampts Befehl
habere eingebracht / vnd sambt den ordentlich
en Registern / an gehörende örter vberantwor
tet werden / Welchs dann einem jedern / an sei
nen Ober vnd Erbgerichten / vnd anderer has
bender gerechtigkeit / vnschedlich sein sol.

**Wo die Steuer sol erlegt / vnd
durch wehn sie sol eingenomen werden.**

Es sol die steuer in vier Kreissen / Nemlich
Wittemberg / Salka / Dreszden vnd Leipzig /
erlegt werden.

Vnd seindt im Churfreis zu Einnehmern
vorordnet / Tilo von Rheumen / vnd Stadt
schreiber zu Wittemberg.

Im Düringischen Kreis / Wolff Koller
Ambtman zum Eckersberga / Bürgermeister
vnd Stadtschreiber zu Salka.

Im Meisznischen Kreis / Hans Chris
toff von Bernstein zum Bortten / Wolff von
Schönberg zu Maxen / Bürgermeister vnd
L iij Stadt

Stadtschreiber zu Dresden.

Im Leipzigerischen Kreis / Alsinus von Kon-
neritz zu Lobshitz / Balten Pflug zum Knaut-
hain / Bürgermeister vnd Stadtschreiber zu
Leipzig.

Bischoffe vnd Graffen.

Wess sich die Bischoffe vnd Graffen / auff
vnser schreiben / so wir an sie inn sonderheit ge-
than / dieser Türcken steuer halben erklären /
des sollen die Einnehmer alsdann / berichtet
werden.

Beschlus.

BEgeren verhalben / das ein jeder / was
Standes er sey / sich hiernach richte / vñ die
Steuer auff die obangezeigten Termin /
einbringe / den vorordenen Einnehmern / wie
gemeldet / zustelle vnd oberantworte / Würde
sich aber dessen jemandts weigern / vnd seunig
werden / die steuer von seinen vnderthanen ein-
bringen / vñ nicht antworten / der sol hertiglich
gestrafft.

gestrafft werden / Welche straff wir vns dann
hiermit vnnachleszlich einzubringen / wollen
vorbehalten haben.

Wo auch irgend einer hinderkommen / der
do seine gütter vnd vermögen / auff die pflicht /
darauff es einem jedern / wie obgemelt / gelass
sen / geringer anschlagen vnd vorstetern wür
de / dann sich ihrer rechten widerung vnd ikt
gem werth nach gebüret / odder die werbende
barschaft vorschweigen / So wollen wir vns
gegen demselben dermassen mit straff erzeigen /
das er doraus vnsern ernstern miszfallen / im
werck spüren vnd befinden sol.

An dem allem geschicht vnserer genzliche
vnd ernstliche meinunge / Zu vorkunt haben wir
vnser Secret / zu ende auffdrucken lassen / Ges
schehen vnd geben zu Dreszden / ~~Sontags~~
nach Petare den dritten tag Aprilis / Anno 7c.
Sieben vnd funffzigk.

Carriaburo



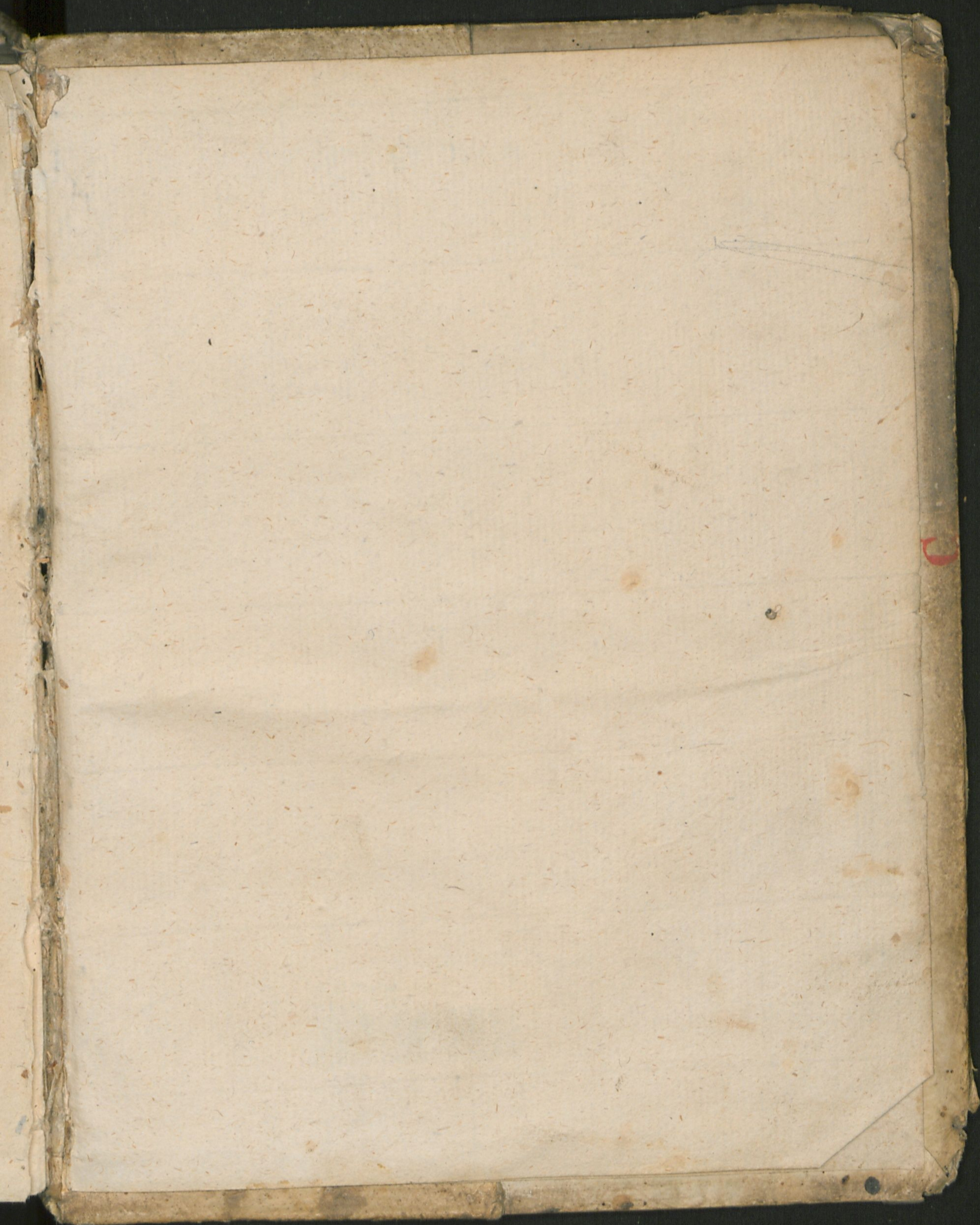
Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

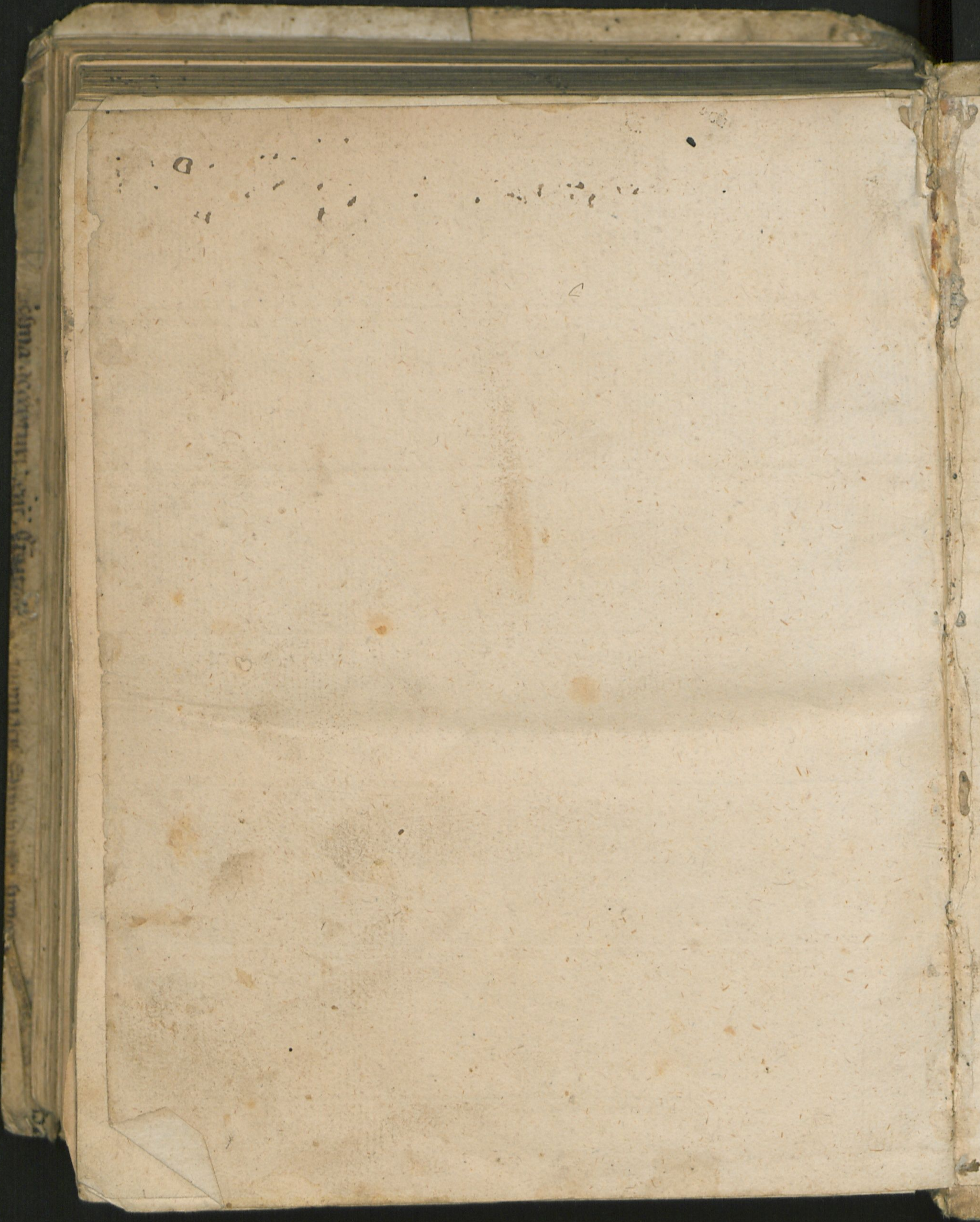
Several lines of faint, illegible text in the middle section of the page.



[Pon 14 Bl. 169 verso]







Handwritten text on the left edge of the page, likely bleed-through from the reverse side. The text is partially legible and appears to be in a historical script, possibly Latin or German. It includes words like "Summa" and "de".

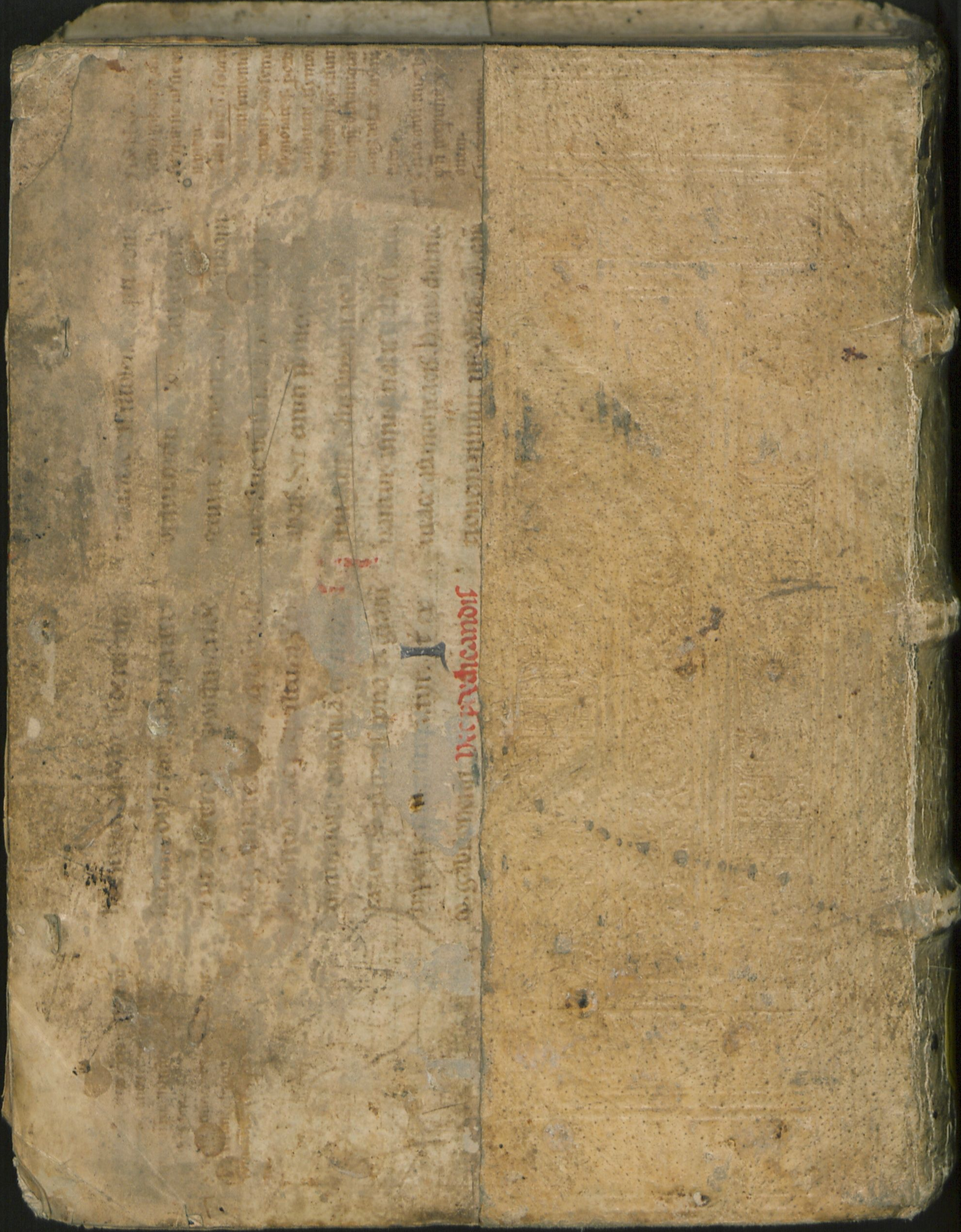


Handwritten text in a cursive script, likely a title or address, possibly including the name 'Halle'.

Pan Vē 1652^d

ULB Halle 3
004 830 13X



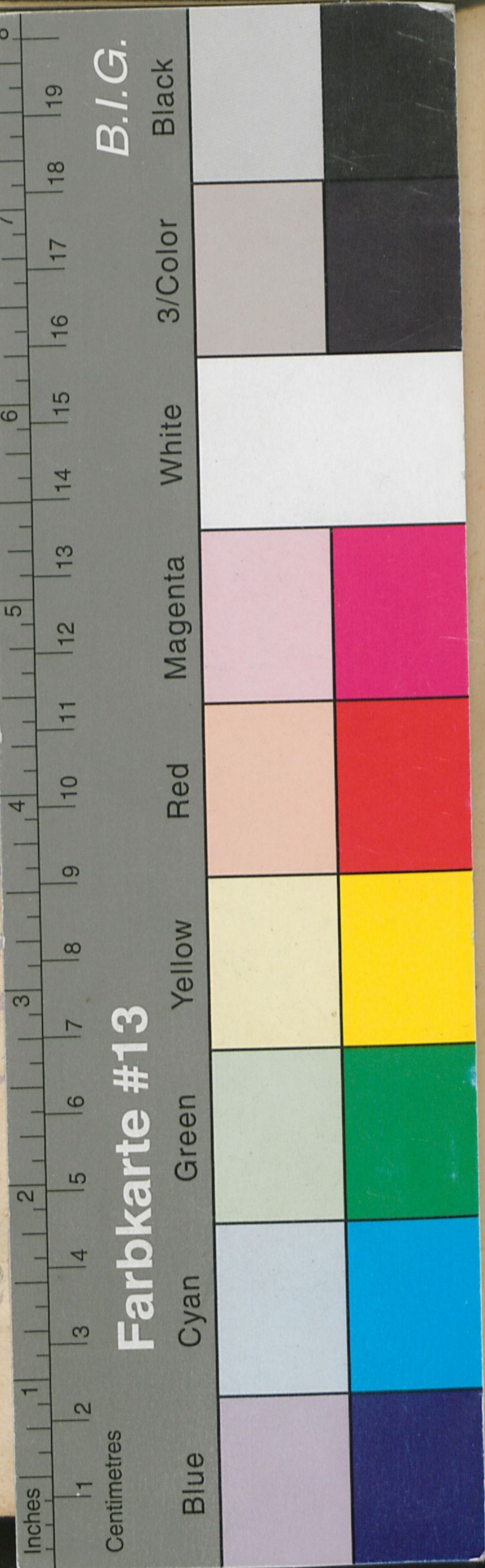
Faint, illegible text visible through the parchment from the reverse side of the cover.

Faint, illegible text visible through the parchment from the reverse side of the cover.

Faint, illegible text visible through the parchment from the reverse side of the cover.

De Medicandis





Parve 1689 d

Des Churfürsten zu
Sachsen/ect. vnd Burggraffen zu
Magdeburg Ausschreiben / welcher gestalt die
anlage / so seiner Churfürstlichen gnaden Lands
stende / auff jüngst gehaltenem Landtag zu For
gaw / bewilliget / Vnd dauon S. Churf. G.
die diszimalß auff nechstem Reichstage
zu Regenspurg / angelegte Türcken
hülff vorrichten soll / ein
zubringen.

